

Stenographisches Protokoll

182. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Donnerstag, 21. Dezember 1961

Tagesordnung

1. Richterdienstgesetz
2. 6. Gehaltsgesetz-Novelle
3. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1961
4. Auflassung der Bezirksgerichte Gaming, Geras, Gutenstein, Kirchberg an der Pielach, Pöggstall und St. Michael im Lungau
5. Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes über die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Bediensteten des Dorotheums
6. Einkommensteuernovelle 1961
7. Bodenwertabgabegesetz-Novelle
8. Abänderung des Bundesgesetzes über eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben
9. Gewährung von Ruhebezügen an bestimmte oberste Organe der Vollziehung und des Rechnungshofes und Abänderung und Ergänzung des Bundesgesetzes über die Bezüge der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, bestimmter oberster Organe der Vollziehung und des Präsidenten des Rechnungshofes
10. Anmeldegesetz
11. 10. Staatsvertragsdurchführungsgesetz
12. 2. Vermögensverfallsamnestienovelle
13. Ergänzung des Ruhegenußvordienstzeitengesetzes
14. Neuerliche Abänderung des Grundsteuereinhaltungsgesetzes und Außerkraftsetzung des § 11 Abs. 3 erster Satz des Finanzausgleichsgesetzes 1959 hinsichtlich der Grundsteuer
15. Abänderung des Bundesstrafengesetzes
16. Neuwahl der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates sowie der zwei Schriftführer und der zwei Ordner für das erste Halbjahr 1962

Inhalt

Bundesrat

Neuwahl des Büros für das erste Halbjahr 1962 (S. 4378)

Schlußansprache des Vorsitzenden Ing. Helbich (S. 4379)

Personalien

Entschuldigungen (S. 4360)

Verhandlungen

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 14. Dezember 1961:

Richterdienstgesetz

Berichterstatter: Dr. Reichl (S. 4360)

6. Gehaltsgesetz-Novelle

Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1961

Berichterstatter: Gabriele (S. 4362)

Redner: Dr. Koubek (S. 4363) und Bundesminister für Justiz Dr. Broda (S. 4368)

kein Einspruch (S. 4369)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1961: Auflassung der Bezirksgerichte Gaming, Geras, Gutenstein, Kirchberg an der Pielach, Pöggstall und St. Michael im Lungau

Berichterstatterin: Maria Leibetseder (S. 4369)

Redner: Bischof (S. 4369) und Bundesminister für Justiz Dr. Broda (S. 4371)

kein Einspruch (S. 4372)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Dezember 1961: Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes über die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Bediensteten des Dorotheums

Berichterstatter: Mayrhauser (S. 4372)

kein Einspruch (S. 4373)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1961: Einkommensteuernovelle 1961

Berichterstatter: Gugg (S. 4373)

kein Einspruch (S. 4373)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1961: Bodenwertabgabegesetz-Novelle

Berichterstatter: Fachleutner (S. 4373)

kein Einspruch (S. 4373)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1961: Abänderung des Bundesgesetzes über eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

Berichterstatter: Fachleutner (S. 4374)

kein Einspruch (S. 4374)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1961: Gewährung von Ruhebezügen an bestimmte oberste Organe der Vollziehung und des Rechnungshofes und Abänderung und Ergänzung des Bundesgesetzes über die Bezüge der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, bestimmter oberster Organe der Vollziehung und des Präsidenten des Rechnungshofes

Berichterstatter: Hirsch (S. 4374)

kein Einspruch (S. 4374)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1961: Anmeldegesetz

Berichterstatter: Hirsch (S. 4375)

kein Einspruch (S. 4375)

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 14. Dezember 1961:

10. Staatsvertragsdurchführungsgesetz

2. Vermögensverfallsamnestienovelle

Berichterstatter: Dipl.-Ing. Tschida (S. 4375)

kein Einspruch (S. 4376)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1961: Ergänzung des Ruhegenußvordienstzeitengesetzes

Berichterstatter: Gabriele (S. 4376)

kein Einspruch (S. 4377)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1961: Neuerliche Abänderung des Grundsteuereinhaltungsgesetzes und Außerkraftsetzung des § 11 Abs. 3 erster Satz des Finanzausgleichsgesetzes 1959 hinsichtlich der Grundsteuer

kraftsetzung des § 11 Abs. 3 erster Satz des Finanzausgleichsgesetzes 1959 hinsichtlich der Grundsteuer

Berichterstatter: Fachleitner (S. 4377)
kein Einspruch (S. 4378)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1961: Abänderung des Bundesstraßengesetzes

Berichterstatter: Pongruber (S. 4378)
kein Einspruch (S. 4378)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender Ing. **Helbich**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 182. Sitzung des Bundesrates.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Bundesräte Dr. Gasperschitz, Vögel, Wodica und Ing. Ertl.

Ich begrüße den im Hause erschienenen Herrn Bundesminister für Justiz Dr. Broda. (*Allgemeiner Beifall.*)

Eingelangt sind jene Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates bereits vorbereitet.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Auschlußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 1 bis 3 der heutigen Tagesordnung unter einem abzuführen.

Es sind dies:

das Richterdienstgesetz,
die 6. Gehaltsgesetz-Novelle und
die Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1961.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, werden zuerst die Berichterstatter ihre Berichte geben, sodann wird die Debatte über alle drei Punkte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich getrennt.

Ferner ist mir der Vorschlag zugegangen, in gleicher Weise auch hinsichtlich der Punkte 11 und 12 vorzugehen.

Es sind dies:

das 10. Staatsvertragsdurchführungsgesetz und
die 2. Vermögensverfallsamnestienovelle.

Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Dieser Vorschlag ist angenommen. Die Debatte wird jeweils gemeinsam abgeführt.

1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1961: Bundesgesetz über das Dienstverhältnis der Richter und Richteramtswärter (Richterdienstgesetz — RDG.)

2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1961: Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 neuerlich abändert wird (6. Gehaltsgesetz-Novelle)

3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1961: Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsüberleitungsgesetz neuerlich abändert wird (Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1961)

Vorsitzender: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zu den Punkten 1 bis 3, über die die Debatte unter einem abgeführt wird.

Es sind dies:

das Richterdienstgesetz,
die 6. Gehaltsgesetz-Novelle und
die Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1961.

Berichterstatter zu Punkt 1 ist Herr Bundesrat Dr. Reichl. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Dr. **Reichl**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich habe die Aufgabe, über einen Gesetzesbeschluß des Nationalrates zu berichten, der das Dienstrecht und das Disziplinarrecht der Richter betrifft, kurz Richterdienstgesetz genannt. Es handelt sich um einen Themenkreis, mit dem sich die österreichischen Richter aller Rangordnungen immer wieder beschäftigt haben und der bis dato in einer großen Mannigfaltigkeit von Verordnungen, kaiserlichen Patenten und Gesetzen aufgespürt werden mußte, falls man eine Antwort benötigte.

Da die Richter in unserer Gesellschaftsordnung und in der Form von Demokratie, wie wir sie verstehen, eine gewisse Sonderstellung unter den Beamten einnehmen, hat auch ihr Beamtenrecht einen besonderen Charakter.

Dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates liegen die Artikel 86, 87 und 88 der Bundesverfassung zugrunde.

Im Artikel 86 heißt es unter anderem, daß die Richter gemäß dem Antrag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten oder auf Grund seiner Ermächtigung vom zuständigen

Bundesminister ernannt werden; Besetzungsvorschläge sind laut Bundesverfassung von den hiezu berufenen Senaten einzuholen.

In den Artikeln 87 und 88 der Bundesverfassung kommt zum Ausdruck, daß Richter in Ausübung ihres richterlichen Amtes unabhängig sind und daß sie nur in Form eines richterlichen Erkenntnisses ihres Amtes entsetzt oder versetzt werden können.

Seitdem Montesquieu — er war neben Rousseau einer der großen Franzosen des aufgeklärten Jahrhunderts — mit dem „Esprit des lois“, mit dem „Geist der Gesetze“, die Idee der Gewaltenteilung zu einem Bestandteil der europäischen Demokratie gemacht hat, wird in erster Linie der Richter selbst als Repräsentant der richterlichen Gewalt empfunden. Er ist also neben Parlament und Regierung der Repräsentant und gleichzeitig auch das Organ der dritten Gruppe des staatlichen Gewaltkomplexes.

Wenn es in Artikel 83 der Bundesverfassung heißt, daß niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf, so steckt in dieser Bestimmung ein Stück jenes Freiheitsgedankens, wie ihn das 18. Jahrhundert geprägt hat und wie er heute zu einem Bestandteil der freien Welt geworden ist. Er soll Willkür und Anhaltelager in unserer Gesellschaftsordnung unmöglich machen.

Österreichs Richter haben also in ihrer staatlichen Funktion den Grundsätzen der Demokratie, den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und der Republik zu dienen.

Gemäß § 5 gelobt der Richteramtsanwärter, daß er seine ganze Kraft in den Dienst der Republik Österreich stellen werde, und dasselbe schwört er gemäß § 29, wenn er Richter wird.

Recht und Richter stehen zueinander in demselben Verhältnis wie Sittlichkeit und Gewissen.

In sittlicher Beziehung muß sich der Staatsbürger vor seinem Gewissen und in rechtlicher Hinsicht vor seinem Richter verantworten. Daraus ergibt sich das Individuelle der Beamtenstellung des Richters. Mit dieser Individualität des Richteramtes mußte man sich schon beschäftigen, als mit der Schaffung des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 144, die Rechtspflege von der Verwaltung getrennt wurde und das Kaiserliche Patent vom 3. Mai 1853, die sogenannte Gerichtsinstruktion, aufgegeben wurde. Dieses Gerichtsinstruktionpatent war noch echter Ausdruck der absolutistischen Ära nach der Revolution von 1848. Das untrügliche Kennzeichen aller Absolutismen ist eben die Vereinigung von gesetzgeberischer, ausübender und richterlicher Gewalt in einer Hand. In einem solchen System kann es natürlich

keinen unabhängigen und unabsetzbaren Richter geben.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates bedeutet also die Zusammenfassung der Tradition von 1867 bis heute und zugleich die legistische Weiterentwicklung der entsprechenden Artikel unserer Bundesverfassung. Er enthält Wesentliches aus dem Disziplinarrecht von 1868, aus dem Gerichtsorganisationsgesetz von 1896, aus der Dienstpragmatik von 1914, aus dem Besoldungsgesetz von 1921 und dem Gerichtsorganisationsgesetz von 1945.

Der Klarheit wegen finden wir eine Aufgliederung in eine Einleitung — sie umschreibt den Anwendungsbereich und enthält die Definition der Begriffe „Richter“ und „Richteramtsanwärter“ — und drei Teile.

Der 1. Teil umfaßt das Dienstrecht, in dem in 100 Paragraphen Traditionelles und Neues zusammengefaßt wird.

Der 2. Teil enthält das Disziplinarrecht der Richter.

Der 3. Teil enthält die Übergangs- und Schlußbestimmungen, die Zusammenfassung von Aufhebungen bisher gültiger Verordnungen, Verfügungen und Gesetze.

Der 1. Teil, I. Abschnitt, enthält die Aufnahmebestimmungen, er regelt unter anderem das provisorische Dienstverhältnis und die Definitivstellung, die Auflösung des Dienstverhältnisses.

Der II. Abschnitt regelt die Ausbildung und den Ausbildungsdienst, die Richteramtprüfung, die Zusammensetzung der Richteramtprüfungskommission, die Bestellung der Prüfungskommissäre und die Frage der Zulassung zur Richteramtprüfung und deren Wiederholung.

Das Dienstrecht behandelt dann im III. Abschnitt unter anderem die Ernennung zum Richter, die Ernennungserfordernisse, die Besetzungsvorschläge und die dazugehörigen Grundsätze und Hindernisse bei Angehörigkeitsverhältnissen. Gemäß § 34 dürfen bei demselben Gericht Richter, zwischen denen Verwandtschaft in auf- und absteigender Linie, Seitenverwandtschaft oder Schwägerschaft bis zum dritten Grad, ein Ehe- oder Wahlkindchaftsverhältnis besteht, nicht ernannt oder verwendet werden.

Der IV. Abschnitt beschäftigt sich mit den Personalsenaten, deren Bildung und den Vorschriften über das Wahlrecht. Über Beschlußfähigkeit, Geschäftsführung und Beschlußfassung des Personalsenates bestimmen die §§ 48 und 49.

Der V. Abschnitt umfaßt die Vorschriften über Standesausweis und Dienstbeschreibung, der VI. die allgemeinen und besonderen Pflichten, der VII. Abschnitt behandelt Rechte und Amtstitel und vor allem die Rangordnung

in den Standesgruppen vom Bezirksrichter bis zum Präsidenten des Obersten Gerichtshofes.

Der VIII. Abschnitt behandelt die Änderung der Verwendung, die Möglichkeit der Dienstleistung bei Bundesministerien, die Änderung und Auflösung des Dienstverhältnisses, die Versetzung in den dauernden Ruhestand, das Verfahren bei freiwilliger Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand, Enthebungsmöglichkeiten und die Frage des Kurators bei geistigen Gebrechen eines Richters.

Der 2. Teil des Gesetzesbeschlusses enthält, wie schon angeführt, das Disziplinarrecht der Richter, das bei Verletzung von Amts- und Standespflichten Anwendung findet.

Der I. Abschnitt regelt die Bestrafung von Pflichtverletzungen, die Verjährung, er zählt die Ordnungsstrafen und die Disziplinarstrafen auf und regelt die Rechtsfolgen der Dienstentlassung und das Recht zur Verhängung von Disziplinarstrafen.

Der II. Abschnitt befaßt sich mit dem Disziplinargericht und dessen Zusammensetzung und mit der Möglichkeit der Verteidigung.

Der III. Abschnitt regelt das Disziplinarverfahren, der IV. die Frage der Suspendierung, der V. die Frage der Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens, der VI. behandelt die besonderen Bestimmungen für die Richter des Ruhestandes, und der VII. Abschnitt regelt die allgemeinen Vorschriften über das Disziplinarverfahren sowie die Vornahme der Zustellungen, die Zulässigkeit von Rechtsmitteln und die Fristen.

Der 3. Teil umfaßt die Übergangs- und Schlußbestimmungen, und er enthält folgende Grundgedanken: Personelle Maßnahmen, die im Hinblick auf das Richterdienstgesetz erforderlich sind, können sogleich nach der Kundmachung dieses Gesetzes getroffen werden.

Die Personalsenate sind bis zum Ende des Jahres zu bilden, in dem dieses Gesetz in Kraft getreten ist. Ihre Funktionsdauer beginnt mit 1. Jänner des folgenden Jahres. Für den Übergang bleiben die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Mai 1868 wirksam.

Abschließend möchte ich noch auf einige Stellen im vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates verweisen, die mir bedeutungsvoll erscheinen:

Was die Ausbildung des Richteramtswärters betrifft, so soll diese zentral beim Oberlandesgericht erfolgen. Das Doktorat wird nicht als Aufnahmeerfordernis für den Richterberuf verlangt. Auch eine wissenschaftliche Hausarbeit wird nicht verlangt, wenn auch die Richterdienstprüfung den Zeitproblemen entsprechend erweitert wird.

Besetzungsvorschläge gemäß § 25, die durch die Personalsenate erfolgen, sind für den Bundespräsidenten, die Bundesregierung und den zuständigen Bundesminister nicht bindend. Eine Bindung würde verfassungsrechtliche Bedenken hervorrufen.

Der Diensteid gemäß § 29 wird nicht mehr vom zuständigen Gerichtsvorsteher, sondern dem Rang entsprechend vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes oder vom Präsidenten des Obersten Gerichtshofes oder vom Bundespräsidenten abgenommen.

Personalsenate gelten als unabhängige Gerichte und nicht als Interessenvertretungen.

Die Vorschriften über die Dienstbeschreibung entsprechen der Dienstpragmatik für Beamte vom Jahre 1914.

Weisungsfrei ist der Richter nur in Ausübung der Rechtsprechung, sonst ist er in bezug auf Ordnung wie ein anderer Beamter weisungsgelassen. Für ihn gibt es keine vorgeschriebene Amtszeit, also keine 42- oder 40-Stundenwoche, aber gemäß § 60 hat er seine Anwesenheit im Amte so einzurichten, daß er seinen Amtspflichten nachkommen kann.

Im § 65 des Gesetzesbeschlusses sind einige weitere Aufstiegsmöglichkeiten enthalten, wenn auch die geforderte Gleichstellung des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes mit den Ministern nicht aufgenommen wurde. Eine Gleichstellung mit dem Dienstrang des Ministers ist schon deswegen nicht möglich, weil ein Minister keinen Dienstrang in beamtenrechtlicher Hinsicht hat.

Das Urlaubsansuchen aber richtet der Präsident des Obersten Gerichtshofes nicht an den Bundesminister, sondern an den Bundespräsidenten, während der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes sein Ansuchen an den Bundeskanzler richtet.

Namens des Ausschusses des Bundesrates für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, der sich gestern mit diesem Gesetzesbeschluß beschäftigt hat, darf ich den Antrag stellen, der Hohe Bundesrat möge gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seinen Bericht.

Berichterstatter zu den Punkten 2 und 3 ist Herr Bundesrat Gabriele. Ich ersuche ihn um seine zwei Berichte.

Berichterstatter **Gabriele:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Die 6. Gehaltsgesetz-Novelle wurde einerseits dadurch notwendig, daß ein Richterdienstgesetz im Nationalrat beschlossen worden ist, wobei insbesondere im § 65 dieses Gesetzes neue Standesgruppen für Richter geschaffen worden

sind, und andererseits dadurch, daß die Dienstzulagen der Erzieher und die Anrechenbarkeit dieser Dienstzulagen für Bundeskonviktsleiter für die Bemessung des Ruhegenusses einer Regelung zugeführt wurden.

Da außerdem im Richterdienstgesetz der „Hilfsrichter“ nicht mehr vorgesehen ist, ist die im § 41 des Gehaltsgesetzes 1956 getroffene Gehaltsregelung für den Hilfsrichter gegenstandslos und muß entfallen. Materiell erleidet der Richteramtsanwärter aber keinen Schaden, da er nach Ablegung der Richteramtprüfung den bisher für den Hilfsrichter vorgesehenen Gehalt erhält.

Die 6. Gehaltsgesetz-Novelle umfaßt drei Artikel, wobei durch Artikel I die §§ 41 und 44 des Gehaltsgesetzes 1956 hinsichtlich der Richter und deren Einteilung in die neuen Standesgruppen eine Änderung erfahren und die §§ 59 und 60 des Gehaltsgesetzes 1956 auf Grund der Erhöhung der Dienstzulagen für Erzieher beziehungsweise deren Anrechenbarkeit für die Leiter von Bundeskonvikten für die Bemessung des Ruhegenusses geändert beziehungsweise ergänzt werden mußten.

Artikel II besagt, daß die Bestimmungen des Artikels I am 1. Jänner 1962 in Kraft treten.

Artikel III regelt die Vollziehung.

Im übrigen darf ich auf die ausführlichen Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage sowie auf den Bericht des Finanz- und Budgetausschusses des Nationalrates verweisen.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in seiner Sitzung am 20. Dezember 1961 mit dem Gesetzesbeschluß eingehend beschäftigt und mich ermächtigt, dem Hohen Bundesrat vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Die Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1961 hat eine Änderung der die Richteramtsanwärter und Richter betreffenden Rechtsvorschriften des Gehaltsüberleitungsgesetzes zum Gegenstand.

Durch die Schaffung des Richterdienstgesetzes, welches 47 Jahre nach der Ankündigung im Jahre 1914, daß ein solches Gesetz für die Richter separat geschaffen werden soll, im Jahre 1961 endlich zustande gekommen ist, wurde, abgesehen vom Besoldungs- und Pensionsrecht, das Dienstverhältnis der Richteramtsanwärter und Richter mit Ausnahme der Richter des Verwaltungsgerichtshofes geregelt. Dadurch ergibt sich die Notwendigkeit, einige Bestimmungen des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung des Artikel I der Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1956, BGBl. Nr. 55, zu ändern.

Da außerdem die Staatsanwälte hinsichtlich der Standesgruppeneinteilung stets in einer festen Relation zu den Richtern gestanden sind, mußte auch für die Staatsanwälte eine analoge Standesgruppenregelung erfolgen.

Die Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1961 umfaßt drei Artikel.

Im Artikel I wird in Z. 1 eine Änderung der zu Abschnitt II des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, gehörigen Überschrift durchgeführt, in Z. 2 der § 27 hinsichtlich der Standesgruppen und Amtstitel der Richter des Verwaltungsgerichtshofes und in Z. 3 der § 28, betreffend die Standesgruppen und Amtstitel der staatsanwaltschaftlichen Beamten, neu gefaßt.

Zum Artikel II, welcher den Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes regelt, wurde in der Nationalratssitzung vom 14. Dezember 1961 beschlossen, im Artikel II Abs. 1 das Datum „1. Mai 1962“ einzufügen. In der gleichen Sitzung wurde auch eine Richtigstellung beschlossen, und zwar soll im Artikel I in § 27 Abs. 2 in der Darstellung der Dienstposten und Amtstitel die Bezeichnung „Rat des Verwaltungsgerichtshofes“ durch „Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes“ ersetzt werden.

Der Artikel III regelt die Vollziehung.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in seiner Sitzung am 20. Dezember 1961 mit diesem Gesetzesbeschluß eingehend beschäftigt und mich ermächtigt, dem Hohen Bundesrat vorzuschlagen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seine Ausführungen.

Wir gehen nun in die Debatte ein, die über alle drei Punkte gemeinsam abgeführt wird.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Koubek. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Koubek: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Vor Jahresfrist, am 22. Dezember 1960, hat der Hohe Bundesrat eine EntschlieÙung angenommen, in welcher die Bundesregierung aufgefordert wurde, dem Nationalrat ehestens ein Richterdienstgesetz vorzulegen. Dieser Aufforderung ist die Bundesregierung nachgekommen.

Durch die Initiative des Herrn Bundesministers für Justiz Dr. Broda ist es gelungen, das Richterdienstgesetz, das eine überaus schwierige Materie zu regeln hat, rechtzeitig in den Nationalrat zu bringen. Der Nationalrat hat am 14. Dezember 1961 dem Richterdienstgesetz zugestimmt, und wir haben nun

die Möglichkeit, ebenfalls zu dem Richterdienstgesetz Stellung zu nehmen und dem Beschluß des Nationalrates beizutreten.

Im Nationalrat ist sehr eingehend über das Richterdienstgesetz gesprochen worden. Man hat insbesondere auf die Eigenart der Richter und die sich daraus ergebenden Folgen hingewiesen, nämlich daß der Richter nach der Bundesverfassung unabhängig, unversetzbar und unabsetzbar ist. Diese drei Momente, die in der Bundesverfassung verankert sind, bedingen natürlich eine entsprechende Berücksichtigung, wenn man für diesen Stand das Dienstrecht und das Disziplinarrecht einer Neuregelung zuführt.

Das Bedürfnis, das Dienstrecht und das Disziplinarrecht der Richter neu zu regeln, ist nicht erst in den letzten Jahren entstanden. Schon um die Jahrhundertwende, als man im damaligen Reichsrat daranging, die Rechte und Pflichten der öffentlich Bediensteten, der Beamten, zu regeln, tauchte die Frage auf, ob man so wie bisher das Dienstrecht der Richter mit dem der Beamten der allgemeinen Verwaltung gemeinsam regeln sollte. Man ist damals schon zur Überzeugung gekommen, daß für diese Gruppe öffentlich Bediensteter das Dienstrecht separat geregelt werden soll. Diesem Bedürfnis hat man im Jahre 1911 Rechnung getragen und damals den ersten Entwurf eines Richterdienstgesetzes im Haus eingebracht.

Die Verhandlungen über die Dienstpragmatik, also über das Dienstrecht der Beamten in der allgemeinen Verwaltung, wurden im Jahre 1914 durch die Schaffung der Dienstpragmatik abgeschlossen. In dieser Dienstpragmatik wurde darauf verwiesen, daß für das Dienstrecht der Richter ein eigenes Gesetz geschaffen werden soll. Zu diesem Gesetz ist es nicht gekommen.

Es hat 50 Jahre gedauert, bis man in Österreich endlich dazu gekommen ist, die seit Jahrzehnten gewünschte Neuordnung des Dienstrechtes der Richter vorzunehmen. Nun war es nicht so, daß während dieser fünf Jahrzehnte das Dienstrecht der Richter nicht geregelt gewesen wäre, aber der Zeit entsprechend war dieses Dienstrecht durch eine Unzahl von Gesetzen und Verordnungen des Justizministers und des Bundeskanzlers geregelt. Für die Personalverwaltung im Richterdienst war es wegen der in vielen Gesetzen und sonstigen Vorschriften verstreuten Bestimmungen sehr schwierig, die richtige Handhabung dieser Vorschriften zu erzielen.

Ich möchte hier einige dieser Gesetze anführen, in denen dieses Dienstrecht der Richter geregelt war. Zuerst kommt hier das älteste

Gesetz, das Kaiserliche Patent vom 3. Mai 1853, in Frage, weiters das Gesetz aus dem Jahre 1868, betreffend die Disziplinarbehandlung der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand; dann gibt es das Gerichtsorganisationsgesetz aus dem Jahre 1896 in der Fassung der Vierten und Fünften Gerichtsentlastungsnovelle aus den Jahren 1922 und 1925, weiter haben wir die Gerichtsverfassungsnovellen aus den Jahren 1921 und 1947, wir haben einzelne Bestimmungen der Dienstpragmatik und eine Reihe von Verordnungen, in denen ebenfalls dienstrechtliche Vorschriften enthalten sind, so zum Beispiel die Verordnung aus dem Jahre 1897 über den richterlichen Vorbereitungsdienst, die Verordnungen aus den Jahren 1900 und 1901, betreffend die Richteramtsprüfungen, die Verordnung des Bundesministeriums für Justiz aus dem Jahre 1921 über die Zusammensetzung und den Wirkungskreis der Personalsenate der Gerichtshöfe erster und zweiter Instanz und schließlich die Verordnung des Bundeskanzleramtes über die Zusammensetzung und den Wirkungskreis des Personalsenates beim Obersten Gerichtshof.

Das Richterdienstgesetz hat nun hier Ordnung geschaffen und hat zum Teil die Gesetze, die nur das Dienstrecht der Richter behandelt haben, aufgehoben, und in jenen Vorschriften, in denen verstreut dienstrechtliche Vorschriften für die Richter enthalten waren, sind diese Bestimmungen beseitigt worden.

Im wesentlichen — das hat ja unser Berichterstatter schon gesagt — ordnet das Richterdienstgesetz das Dienstrecht und das Disziplinarrecht der Richter. Hier haben sich bei den Verhandlungen gewisse Schwierigkeiten ergeben, insbesondere durch die Tatsache, daß die Dienstpragmatik aus dem Jahre 1914 in vielen Bestimmungen schon überholt ist und das Bundeskanzleramt und die Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes die Absicht haben, in absehbarer Zeit — es dürfte wahrscheinlich im Jahre 1963 sein — ein neues Dienstrechtsgesetz für die allgemeine Verwaltung zu schaffen. Im Richterdienstgesetz hat man nun zum Teil auf die bewährten Bestimmungen der Dienstpragmatik zurückgegriffen, zum überwiegenden Teil aber hat man neue Gedanken im Dienstrecht des öffentlichen Dienstes geprägt. Die Schwierigkeit bestand nun darin, daß man im Hinblick auf die allgemeine Verwaltung immer wieder mit dem Gedanken spielen mußte, daß die neuen Bestimmungen des Dienstrechtes der Richter auch im neuen Dienstrechtsgesetz für die Beamten der allgemeinen Verwaltung irgendeinen Niederschlag finden werden.

Neben den dienstrechtlichen Angelegenheiten allgemeiner Natur, die im Richterdienstgesetz geregelt werden, gibt es eine Reihe von Vorschriften über die Ausbildung und über die Prüfung der jungen Richter. Diese Vorschriften waren in einer Verordnung enthalten und sind veraltet. Sie wurden jetzt neu formuliert, den gegenwärtigen Bedürfnissen angepaßt.

Insbesondere wurde im Richterdienstgesetz Wert darauf gelegt, daß die Ausbildung der Richter verbreitert wird, daß verschiedene Zweige der öffentlichen Verwaltung und der Wirtschaft in die Ausbildungsvorschriften aufgenommen werden, weil ja der Richter insbesondere im zivilrechtlichen Verfahren wiederholt Gelegenheit bekommt, verschiedene schwierige wirtschaftliche Probleme beurteilen zu müssen. Er war bisher nur auf die Gutachten der Sachverständigen angewiesen. Dieses Angewiesensein hat aber doch in irgendeiner Form die Unabhängigkeit des Richters beeinträchtigt. Um aus dieser Schwierigkeit herauszukommen, versucht man nun, die Ausbildung des jungen Richters soweit zu erweitern, daß er sich auch in schwierigen wirtschaftlichen und sozialpolitischen Angelegenheiten auskennt und selber zu einer eigenen Entscheidung kommen kann.

Auch die Bestimmungen über die Personalenate der ersten, zweiten und dritten Instanz sind neu gefaßt und den demokratischen Bedürfnissen entsprechend angepaßt worden.

Die größten Schwierigkeiten bei den Verhandlungen über das Richterdienstgesetz gab es aber bei den Bestimmungen, die zur Verbesserung der Aufstiegschancen der Richter beitragen sollen. Hier war es notwendig, sowohl das Gehaltsüberleitungsgesetz als auch das Gehaltsgesetz 1956 zu novellieren. Der § 28 des Gehaltsüberleitungsgesetzes hatte praktisch die Einreihung der Richter in die verschiedenen Standesgruppen und die Verleihung der verschiedenen Amtstitel zum Gegenstande. Soweit sich diese Bestimmungen auf die Richter selbst bezogen haben, sind sie nun in das Richterdienstgesetz im § 65 übernommen worden. Soweit sich aber diese Bestimmungen auf die Richter des Verwaltungsgerichtshofes oder auf die Staatsanwälte beziehen, sind sie im Gehaltsüberleitungsgesetz selbst den neuen Verhältnissen entsprechend angepaßt worden.

Außerdem war es notwendig, durch Schaffung zweier neuer Standesgruppen, der Standesgruppen 5 b und 6 b, das Gehaltsgesetz selbst zu ändern, weil im Gehaltsgesetz die Anzahl der Standesgruppen mit acht fixiert worden ist. In jeder Standesgruppe sind bestimmte Dienstzulagenstufen festgelegt worden, sodaß

sich durch die Schaffung der neuen Standesgruppen 5 b und 6 b die Notwendigkeit ergab, diesen Standesgruppen auch entsprechende Dienstzulagenstufen zuzuweisen.

Bei der Behandlung des § 65 ist die Schwierigkeit nun darin gelegen, daß natürlich die Richter hinsichtlich der Besoldung nicht separat stehen, sondern daß gewisse Relationen zwischen den Richtern, den Verwaltungsbeamten in der Ministerialbürokratie, den Mittelschullehrern und den Landesschulinspektoren bestehen. Diese Relationen müssen natürlich im großen und ganzen aufrechterhalten werden. Die Schwierigkeit bestand nun darin, trotz des Aufrechterhaltens dieser Relationen doch gewisse Aufstiegschancen der Richter zu verbessern. Hier sind nun die Verhandlungen in vier Richtungen geführt worden, und sie haben dann auch im großen und ganzen zu einem tragbaren Kompromiß geführt.

Zunächst einmal ist die Behandlung des Bezirksrichters von wesentlicher Bedeutung. Derzeit ist die Situation bei den Bezirksrichtern so, daß die wenigsten Richter beim Bezirksgericht verbleiben, weil die Aufstiegschancen im Bezirksgericht verhältnismäßig gering sind. Jeder Richter, der weiterkommen wollte, hat getrachtet, so rasch wie möglich aus der bezirksgerichtlichen Laufbahn herauszukommen. Das war aber für die Rechtsprechung sehr nachteilig, weil sich auf diese Weise im Rahmen des Bezirksgerichtes nie ein richtiger Richterstand entwickeln konnte, der mit den Problemen des Bezirksgerichtes vertraut ist und die Probleme des Bezirksgerichtes auch richtig lösen kann.

Aus diesem Grunde ist vom Bundesministerium für Justiz der Vorschlag gemacht worden, die Laufbahn des Bezirksrichters einer besonderen Pflege zu unterziehen und die Möglichkeit zu schaffen, daß der Bezirksrichter womöglich eine lange Zeit beim Bezirksgericht tätig sein kann, ohne daß er in seiner weiteren Laufbahn entsprechend eingeschränkt wird.

Das hat zur Folge gehabt, daß man zunächst einmal dem Bezirksrichter, der nach dem Gehaltsüberleitungsgesetz nur in der Standesgruppe 1 eingereiht war, nun auch die Standesgruppe 2 zugebilligt hat. Durch die Zubilligung der Standesgruppe 2 ist aber keine wie immer geartete besoldungsrechtliche Beispielsfolge möglich, weil beim Bezirksrichter an und für sich die Möglichkeit der Zeitbeförderung in die Standesgruppe 2 nach einer bestimmten Zahl von Dienstjahren möglich war. Jetzt wird durch die Änderung im § 65 des Richterdienstgesetzes die Möglichkeit gegeben, daß er nicht nur durch die Zeitbeförderung die Bezüge, sondern durch Beförderung auch den entsprechenden Rang be-

kommt, den er dann für seine weitere Laufbahn dringend braucht.

Weiters war es durch die Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes notwendig, neue Personalstände bei den Bezirksgerichten auszubauen, die am Sitz von Kreis- und Landesgericht existieren. Bisher war es nach dem Gerichtsorganisationsgesetz so, daß die Richter des Bezirksgerichtes am Sitz eines Landes- oder Kreisgerichtes im Personalstand des Landes- oder Kreisgerichtes geführt worden sind. Es war dadurch die Möglichkeit gegeben, daß der Gerichtsvorsteher die Standesgruppe 4 erreicht. Die übrigen Gerichtsvorsteher in den Bezirksgerichten konnten die Standesgruppe 4 nicht erreichen. Nun machte es die Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes, das in dieser Beziehung verfassungsrechtlich bedenklich war, notwendig, in den Bezirksgerichten am Sitze der Landes- und Kreisgerichte neue, echte Personalstände aufzubauen. Dort war es dann selbstverständlich, daß man die Möglichkeit einräumen mußte, die die Richter im Personalstand der Kreis- und Landesgerichte gehabt haben. Bei diesen Bezirksgerichten wurde ebenfalls die Standesgruppe 4 geschaffen. Auch hieraus kann keine Beispielsfolgerung gezogen werden, weil ja die Gleichheit der Situation im Gehaltsüberleitungsgesetz besteht, aber die Art, wie jetzt die Standesgruppe 4 geschaffen worden ist, eine andere ist.

Wirklich neu und unter Umständen beispielsweise kann die Tatsache sein, daß Gerichtsvorsteher, die an Bezirksgerichten außerhalb des Sitzes von Kreis- und Landesgerichten ihren Sitz haben, wenn bei diesen Bezirksgerichten zwei oder mehrere Richterposten systemisiert sind, nun ebenfalls die Möglichkeit haben, in die Standesgruppe 4 aufzurücken.

Das wären also die Verbesserungen für die Bezirksrichter.

Wir haben dann noch eine Aufstiegsmöglichkeit für Richter in den Standesgruppen 4 und 5 geschaffen, die nun die Möglichkeit haben, von 4 in 5 b und von 5 in 6 b aufzurücken. Diese Möglichkeit besteht zunächst einmal für den Senatsvorsitzenden des Landes-, Handels-, Kreisgerichtes und den Senatsvorsitzenden des Jugendgerichtshofes; zweitens ist diese Möglichkeit gegeben für den Vizepräsidenten des Landes-, Handels-, Kreisgerichtes und den Vizepräsidenten des Jugendgerichtshofes, und drittens besteht diese Möglichkeit für den Senatsvorsitzenden des Oberlandesgerichtes. Ursprünglich gab es alle diese Funktionen in der Standesgruppe 4. Diese Personen werden nun die Möglichkeit haben, wenn am 1. Mai 1962 das Richterdienstgesetz

mit seinem § 65 in Kraft tritt, unter gewissen Voraussetzungen, über die ich dann noch sprechen werde, in die Standesgruppe 5 b zu kommen.

Für folgende Gruppen von Richtern, die jetzt in der 5. Standesgruppe sind, besteht dann die Möglichkeit eines Aufstieges in die Standesgruppe 6 b: 1. für den Präsidenten des Landes-, Handels-, Kreisgerichtes und den Präsidenten des Jugendgerichtshofes; 2. den Senatspräsidenten oder Vorsitzenden Rat des Oberlandesgerichtes; 3. den Vizepräsidenten des Oberlandesgerichtes und 4. den Hofrat des Obersten Gerichtshofes. Diese Funktionen waren bis jetzt in die Standesgruppe 5 eingeteilt und sollen künftighin in die Standesgruppe 6 kommen.

Die Aufstiegsmöglichkeiten konnten nicht allgemein gegeben werden, denn wenn sie ohne Beschränkung gegeben worden wären, würden natürlich Beispielsfolgerungen bei den korrespondierenden Gruppen auftreten. Deshalb war es notwendig, Richtlinien zu schaffen, die in den Erläuterungen zum Gesetz enthalten sind. Diese Richtlinien beschränken nun in gewisser Beziehung die Aufstiegsmöglichkeiten, und zwar haben wir zweierlei Beschränkungen: erstens einmal Beschränkungen durch Beförderungsrichtlinien, und zweitens die Beschränkung der Zahl der Aufstiegsstellen.

Wie schauen nun die Beschränkungen bei den Beförderungsrichtlinien aus? Erstens ist für die Ernennung der Gerichtsvorsteher bei Bezirksgerichten, wo zwei oder mehr systemisierte Richterposten vorhanden sind, eine sogenannte Richtliniendienstzeit von 28 Jahren notwendig. Normalerweise kann ein Richter der Standesgruppe 3 nach 24 Dienstjahren in die Standesgruppe 4 befördert werden. Wenn er jetzt einen Dienstposten der Standesgruppe 4 in der Form bekommt, daß er Bezirksrichter an einem Bezirksgericht ist, wo zwei oder mehrere Richterposten systemisiert werden, kann er nicht schon nach 24 Jahren, sondern erst nach 28 Jahren befördert werden.

Für die Ernennung eines Richters der Standesgruppe 4 in 5 b ist nun eine Rangdienstzeit des Richters von sieben Jahren in der Standesgruppe 4 nötig und für die Ernennung der Richter der Standesgruppe 5 in 6 b ebenfalls eine Rangdienstzeit von sieben Jahren in der Standesgruppe 5. In dieser Gruppe haben wir aber auch die Präsidenten des Zivillandesgerichtes in Wien und des Straflandesgerichtes in Wien und die Vizepräsidenten der Oberlandesgerichte in Graz und in Wien. Für diese vier Funktionen hat das Bundeskanzleramt auf die Absolvierung der Rangdienstzeit verzichtet und bringt damit zum Ausdruck, daß man diesen Gerichten eine besondere Bedeutung

und einen besonders großen Wirkungskreis zumißt.

Eine Beschränkung der Zahl der Aufstiegs-posten ist in der Form vorgesehen, daß bei Bezirksgerichten, bei welchen zwei oder mehrere Richterposten systemisiert sind, nur 20 Prozent dieser Posten mit Richtern der Standesgruppe 4 besetzt werden können; 80 Prozent können dort höchstens die Standesgruppe 3 erreichen. Bezüglich der Zahl der Beförderungsposten in 5 b ist die Beschränkung in der Form ausgedrückt, daß zwei Drittel der Summe nicht überschritten werden dürfen, die sich aus der Zahl der Richter der Standesgruppe 4 ergibt, die die Beförderungsbedingungen für 5 b erfüllen, zuzüglich der Zahl der Richter, die bereits in 5 b ernannt sind. Dieselbe Formel finden wir auch für die Zahl der Dienstposten in der neuen Standesgruppe 6 b.

Nun ist noch eine zweite Einschränkung gemacht worden, um die Beispielfolgerungen abzuschwächen. Wir haben im Richterdienstgesetz die Standesgruppen 5 b und 6 b neu geschaffen, dazu kommt noch, daß jetzt mit dieser Gehaltsgesetz-Novelle die Höhe und die Anzahl der Dienstzulagenstufen in diesen neuen Standesgruppen 5 b und 6 b fixiert werden. In 5 b ist es aber so, daß die 3. Dienstzulagenstufe der Standesgruppe 5 für 5 b nicht existiert. Dort beträgt der Höchstbezug in der Dienstzulagenstufe für 5 b 4959 S, das ist um 1417 S niedriger als die 3. Dienstzulagenstufe der Standesgruppe 5.

In der Standesgruppe 6 b konnte dieser Weg nicht gegangen werden, weil im Gehaltsgesetz dort nur eine Dienstzulagenstufe besteht. Diese Dienstzulagenstufe beträgt nun mit Wirkung vom 1. Jänner 1962 7412 S. Die Novelle zum Gehaltsgesetz bestimmt nun, daß für 6 b zunächst einmal eine Dienstzulagenstufe in der Höhe von 90 Prozent der Dienstzulage der Standesgruppe 6 geschaffen wird; nach vier Jahren kommt es zu einer zweiten Dienstzulagenstufe in der Höhe von 95 Prozent der Dienstzulagenstufe der 6. Standesgruppe. In Zahlen ausgedrückt beträgt die erste Dienstzulagenstufe von 6 b 6670,80 S, die zweite Dienstzulagenstufe 7041,40 S.

Durch die Schaffung und Beschränkung der Bezugshöhe der neuen Standesgruppen 5 b und 6 b ist auch eine Änderung des Gehaltsgesetzes notwendig geworden, wie ich bereits ausgeführt habe. Ebenso ist in dieser Gehaltsgesetz-Novelle auch noch eine Bestimmung über die Besoldung der Richteramtsanwärter notwendig geworden. Dadurch, daß das Richterdienstgesetz den Hilfsrichter, der noch im Gehaltsüberleitungsgesetz fixiert ist, nicht

kennt, war es notwendig, den Hilfsrichter aus dem Gehaltsgesetz herauszunehmen. Dabei wäre fast ein kleines Malheur passiert. Man hat nämlich mit dem Hilfsrichter auch die Besoldung des Hilfsrichters beseitigt. Wir haben das noch im richtigen Augenblick bereinigen können, und es ist jetzt folgende Bestimmung hineingekommen: Der Richteramtsanwärter hat vor der Ablegung der Richteramtsprüfung einen Gehalt von 2776 S, der Richteramtsanwärter nach Ablegung der Richteramtsprüfung einen Gehalt von 2839 S. Nach dem Gehaltsgesetz 1956 war die Situation so, daß der Richteramtsanwärter, der die Richteramtsprüfung abgelegt hat, automatisch die höheren Bezüge bekommen hat und daß ihm dazu der Titel Hilfsrichter verliehen wurde. Wenn wir also nur den Richteramtsanwärter mit 2776 S belassen hätten, wäre es zu einer Verschlechterung für den Richteramtsanwärter gekommen, der jetzt nach Ablegung der Prüfung nicht mehr den Titel Hilfsrichter bekommt, sondern so, wie es das Bundesministerium für Justiz vorhat, sofort zum Richter ernannt wird. Wir wissen aber, daß es bis zur Ernennung mindestens zwei bis drei Monate dauert. Das hätte dann zur Folge gehabt, daß der Richter zwei oder drei Monate seine im Gehaltsgesetz festgelegte Gehaltserhöhung nicht bekommen hätte.

Nun zu den Beispielfolgerungen selbst. Wir haben hier zwei Gruppen von Beispielfolgerungen, die eintreten können: Die Mittelschullehrer vergleichen sich immer wieder mit der Standesgruppe 4, die Ministerialbeamten der Dienstklasse VIII vergleichen sich mit der Standesgruppe 5 und die Ministerialbeamten der Dienstklasse IX mit der Standesgruppe 6. Wir können natürlich nicht von allem Anfang an sagen, daß überhaupt keine Beispielfolgerungen eintreten, aber es werden die zuständigen Organe unserer Gewerkschaft bei den Mittelschullehrern und in der allgemeinen Verwaltung die Lage prüfen, und ich bin überzeugt, daß hier keine besonderen Beispielfolgerungen eintreten können, weil bei der Schaffung der Bestimmungen des § 65 darauf Bedacht genommen worden ist, die Auswirkungen durch die Beschränkungen infolge der Richtlinien und die Beschränkung der Zahl der Dienstposten, die neu geschaffen werden, so zu halten, daß nach menschlichem Ermessen keine besonderen Beispielfolgerungen eintreten können.

Es war aber auch notwendig — und das hat der Berichterstatter schon zum Ausdruck gebracht —, gleichzeitig mit den Bestimmungen über die Richter auch die über die Staatsanwälte den neuen Bestimmungen des Richterdienstgesetzes anzupassen. Und hier gibt es ähnlich wie bei den Richtern die

neue Möglichkeit, daß Staatsanwälte in die Standesgruppe 4 aufrücken können. Dann haben bestimmte Staatsanwälte, und zwar der Leitende Erste Staatsanwalt am Sitz des Oberlandesgerichtes, der Oberstaatsanwaltstellvertreter und der Erste Oberstaatsanwaltstellvertreter, die Möglichkeit, von der Standesgruppe 4 in 5 b aufzurücken, und der Oberstaatsanwalt und der Generalanwalt haben die Möglichkeit, von der Standesgruppe 5 in 6 b befördert zu werden.

Darüber hinaus haben wir aber noch eine Änderung im Gehaltsüberleitungsgesetz, die dahin geht, daß der Erste Generalanwalt und der Generalprokurator um je eine Standesgruppe gehoben werden, und zwar der Erste Generalanwalt von der 5. in die 6. und der Generalprokurator von der 6. in die 7. Standesgruppe. Diese Hebung erzeugt aber keine wie immer gearteten Beispielsfolgerungen unter den Richtern und den Verwaltungsbeamten, weil sie hinsichtlich der zwei Einzelposten im Vergleich mit den obersten Posten des Obersten Gerichtshofes nötig war.

Die Verhandlungen, die die Standesvertretung der Richter und Staatsanwälte zu führen hatte, waren nicht leicht. Manchmal drohten die Verhandlungen sogar zu scheitern. In einem solchen kritischen Augenblick schaltete sich auch der Österreichische Gewerkschaftsbund ein. Der Präsident des Österreichischen Gewerkschaftsbundes Olah und der Bundesvorstand des Österreichischen Gewerkschaftsbundes nahmen positiven Einfluß auf die Verhandlungen. Unter Einschaltung der Leitung der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten fanden dann im Bundeskanzleramt die entscheidenden Verhandlungen über die Gestaltung des § 65 statt. Sie endeten, wie immer, mit einem tragbaren Kompromiß, der die Interessen der Richter und Staatsanwälte, aber auch die Interessen des Staates berücksichtigte.

Nun ist das schwierige Werk vollbracht. Wie eine sinnige Weihnachtsgabe liegt jetzt das Gesetz auf dem Gabentisch der Richter und ihres Dienstgebers Staat. Das Bundesministerium für Justiz wird nun die schwierige organisatorische Aufgabe haben, im nächsten Jahr dieses seit langem erwünschte und schwer erarbeitete Gesetz im Sinne der Absichten des Gesetzgebers durchzuführen.

Alle, die an diesem Gesetz mitgearbeitet haben, hoffen, daß sie ein gutes Gesetz geschaffen haben, das den Richtern jene Stellung gibt, die sie in einem demokratischen Staatwesen haben sollen. In diesem Sinne gibt die Fraktion der sozialistischen Bundesräte diesem Gesetz die Zustimmung. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich der Herr Bundesminister für Justiz gemeldet.

Bundesminister für Justiz Dr. Broda: Herr Vorsitzender! Hoher Bundesrat! Es ist so ausführlich und so sachkundig über dieses wichtige Gesetz hier gesprochen worden, daß es mir nur mehr obliegt, auch dem Hohen Bundesrat noch einige grundsätzliche Erklärungen zum Richterdienstgesetz abzugeben.

Erstens: Das Gesetz in der vorliegenden Fassung ist eine Kodifikation des geltenden Richterdienstrechtes unter Hinzufügung sehr wichtiger und wesentlicher neuer Bestimmungen. Wir glauben, daß damit die Justizverwaltung einen echten Beitrag zur Verwaltungsreform leistet. Wenn die Angehörigen des Hohen Hauses die Zahl der Rechtsvorschriften betrachten, die nunmehr außer Kraft treten können, so sehen sie darin einen Beweis dafür, daß hier wirklich rationalisiert wird und die Verwaltung vereinfacht werden kann.

Zweitens: Das Gesetz bringt eine Stärkung der Stellung der Richterschaft, vor allem durch Verbesserung der Aufstiegsmöglichkeiten der Richterschaft, nicht zuletzt der Richterschaft auf dem flachen Land. Das gleiche gilt für die Laufbahn der staatsanwaltschaftlichen Funktionäre.

Es wurde schon unterstrichen — und ich möchte es nochmals betonen —, daß dieses Gesetz ein Werk echter, schwieriger Gemeinschaftsarbeit ist. Und ich darf von dieser Stelle aus noch einmal all denen — von allen Ressorts, von allen Stellen —, die mit der Gesetzwerdung befaßt waren, für die verständnisvolle und enge Zusammenarbeit mit den Sachbearbeitern des Bundesministeriums für Justiz danken. Insbesondere darf ich nochmals unterstreichen, wie eng die Zusammenarbeit mit den Standesvertretungen der Richter und Staatsanwälte, mit der Österreichischen Richtervereinigung und mit dem Verein der Staatsanwälte, gewesen ist, und hervorheben, daß das Gesetz ohne die Beratung und tatkräftige Unterstützung durch die Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes nicht oder zumindest nicht in dieser Zeit hätte verwirklicht werden können.

Die letzten und schwierigsten Verhandlungen sind in einem Ministerkomitee beziehungsweise durch die Beamten, die von diesem Ministerkomitee beauftragt waren, durchgeführt worden. Die Bestrebungen, das Richterdienstgesetz noch heuer fertigzustellen, hat dann der Herr Bundeskanzler, der den Vorsitz in diesem Ministerkomitee innehatte, sehr gefördert, der Herr Finanzminister hat uns seinen Rat geliehen, und ich möchte besonders auch noch die Mitarbeit des Herrn Staatssekretärs Dr. Kranzlmayr, der selbst An-

gehöriger der Justiz ist und alle Probleme der Justiz bestens kennt, in diesem Ministerkomitee hervorheben.

Sehr geehrte Damen und Herren! Es ist wiederholt gesagt worden, daß dieses Gesetz schon vor 50 Jahren in einem ersten Entwurf vorlag und nun 1961 mit der Beschlußfassung in diesem Hohen Haus heute seine Verwirklichung finden wird. Ich darf zwischendurch berichten: Gestern hat mir einer unserer höchsten Richter erzählt, daß man ihm, als er im Jahre 1922 in den Gerichtsdienst eingetreten ist, gesagt habe: Herr Kollege! Es ist gut, daß Sie jetzt kommen, Sie werden ja jetzt sehr bald das neue Richterdienstgesetz erleben (*Heiterkeit*), und dann werden sich die Verhältnisse für die Richterschaft auch bessern!

Hohes Haus! 50 Jahre Bemühungen um das Richterdienstgesetz waren gleichzeitig 50 Jahre Auf und Ab der österreichischen Demokratie in der Ersten und Zweiten Republik. So scheint es mir symbolhaft für die, wie wir wissen, unlösbare Verbundenheit zwischen Demokratie und Rechtsstaat, daß nunmehr in der Zweiten Republik das Richterdienstgesetz Wirklichkeit werden wird.

Wer den Rechtsstaat wirklich will, darf ihn nicht nur in Festtagsreden feiern, sondern muß konkrete Beiträge dazu leisten, daß der Rechtsstaat und seine Einrichtungen funktionieren können. Das Richterdienstgesetz ist zweifellos ein solcher echter und konkreter Beitrag für die Stärkung des Rechtsstaates. Und ich möchte gerade in diesen Wochen, wo die gesamte Öffentlichkeit mit der größten Entschiedenheit und Energie Störaktionen unverbesserlicher und unverantwortlicher antidemokratischer Elemente ablehnt, sagen: Der beste Schutz der Demokratie besteht darin, daß der Rechtsstaat funktioniert. Die Demokratie ist am sichersten, wenn der Rechtsstaat feste Grundlagen hat. Wenn nun mit dem Richtergesetz die Stellung der Richterschaft in der Demokratie gestärkt wird, so stärkt die Demokratie damit sich selbst. Auch deshalb soll man froh sein, daß das Werk gelungen ist.

Die Volksvertretung hat — ich sagte das schon im Nationalrat — mit der Beschlußfassung über das Richterdienstgesetz und die Gesetze, die die analogen Bestimmungen für die Beamten des staatsanwaltlichen Dienstes enthalten, eine neuerliche Kundgebung des Vertrauens in die österreichischen Richter und Staatsanwälte gesetzt. Ich darf hier versichern, daß die österreichischen Richter und Staatsanwälte das in sie gesetzte Vertrauen nicht enttäuschen werden. Sie werden weiterhin ihre Pflicht erfüllen und treu zur Demokratie und zur Republik Österreich stehen. (*Allgemeiner lebhafter Beifall.*)

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet, die Debatte ist geschlossen. Wünscht einer der Herren Berichterstatter das Schlußwort? — Es wird verzichtet.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung, die ich über die einzelnen Gesetzesbeschlüsse getrennt vornehmen lassen werde.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die drei Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich begrüße den soeben im Hause erschienenen Herrn Staatssekretär Doktor Kranzlmayr. (*Allgemeiner Beifall.*)

4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1961: Bundesgesetz über die Auflassung der Bezirksgerichte Gaming, Geras, Gutenstein, Kirchberg an der Pielach, Pöggstall und St. Michael im Lungau

Vorsitzender: Wir gelangen nun zu Punkt 4 der Tagesordnung: Auflassung von Bezirksgerichten.

Berichterstatter ist die Frau Bundesrat Leibetseder. Ich bitte sie, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatterin Maria Leibetseder: Hohes Haus! Nach dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen die Bezirksgerichte Gaming, Geras, Gutenstein, Kirchberg an der Pielach, Pöggstall und St. Michael im Lungau aufgelassen werden. Dazu ist zu sagen, daß die genannten Bezirksgerichte zum Teil schon seit vielen Jahren stillgelegt sind und ihre Agenden von den benachbarten Bezirksgerichten erledigt werden. Nach den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage dürfte die Auflösung der genannten Gerichte den Interessen der dadurch betroffenen Bevölkerung nicht sonderlich zu widerlaufen. Nicht unerwähnt soll bleiben, daß die Auflassung Einsparungen besonders auf dem Gebiete des Sachaufwandes mit sich bringt. Um die mit der Auflösung zusammenhängenden Verfügungen rechtzeitig treffen zu können, tritt die Auflassung erst nach mehr als einem Monat nach der Kundmachung des Gesetzes in Kraft.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat mich beauftragt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Bischof gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Bischof: Herr Minister! Hohes Haus! Sehr verehrte Damen und Herren! Die Regierungsvorlage (503 der Beilagen zu

den stenographischen Protokollen des Nationalrates) und der Bericht des Justizausschusses des Nationalrates (523 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates), betreffend Auffassung von Bezirksgerichten — derzeit fünf in Niederösterreich und eines in Salzburg — veranlassen mich als Vertreter von Landbezirken, die in absehbarer Zeit ebenfalls von solchen Maßnahmen betroffen werden, hiezu Stellung zu nehmen. Ich werde die Aufmerksamkeit des Hohen Hauses nicht recht lang in Anspruch nehmen, da sich die Für und Wider in kurzen Umrissen zusammenfassen lassen.

Dafür spricht nur der an und für sich sehr begrüßenswerte Umstand, daß das Justizministerium bestrebt ist, Einsparungen zu machen. Diese Einsparungen beziehen sich lediglich auf den Sachaufwand. Ob diese Einsparungen unter dem Mehraufwand liegen, welchen die Amtstage und die von der Bevölkerung zu tragenden zusätzlichen Kosten verursachen, sei noch dahingestellt. Dagegen gibt es aber viele Erschwernisse, die gerade jene Volksschichten zu tragen haben, die sich ohnehin im Schatten der derzeitigen Konjunktur befinden.

Hohes Haus! Stellen Sie sich einen Marktflecken oder ein Städtchen mit 800 bis 1000 Einwohnern, umgeben von fünf bis sechs Gemeinden mit zusammen 3000 bis 4000 Einwohnern, vor, welches im Gebirge 15 bis 20 km abseits vom Hauptverkehr liegt und vom Bezirksgericht entblößt wird! Was geschieht nun in einem solchen Ort? Die Familie des Bezirksrichters, der meist ein angesehener Berater und ein guter Mitbürger dieser Gemeinschaft ist, muß ausziehen. Der Grundbuchsführer samt Familie, der viele Eingaben an Behörden und Ämter für die im Verkehr mit Ämtern unerfahrene Landbevölkerung macht, muß ebenfalls ausziehen. Es folgt noch der Amtsdienster, der nebenbei den örtlichen Vereinen, wie Musikverein, Feuerwehr, Gesangsverein und so weiter Hilfsdienste leistet, und zum Schluß noch der Notar, der mit seinen Ratschlägen bei den Übernahmen, Verlassenschaften, Testamenten, Grundkäufen und Grundverkäufen oft kostenlose Rechtsbeihilfe leistet, weil in diesen Gebieten die Mittel für einen Rechtsanwalt ohnehin nicht in größerem Ausmaße vorhanden sind. Deshalb ist auch — wie die Erläuternden Bemerkungen ausführen — der Geschäftsanfall sehr gering. Ist es denn dem Gesetzgeber lieber, wenn die Gerichte mit Straf- und Zivilprozessen überhäuft sind? Es ist doch schon die Anwesenheit obgenannter Familien in einer Gemeinschaft ein Garant für Recht und Sicherheit in einer sonst verlassenen Gebirgsgegend! Fragen Sie einen

Richter auf dem Lande, wie viele Streitfälle er schlichtet, ohne daraus einen Geschäftsfall zu machen, für Menschen, die ohnehin bereits große Opfer für das Vaterland zu tragen haben. Das wird in diesen Landstrichen gebraucht.

Anders ist das in den großen Städten. Lesen Sie in einer Wiener Zeitung einmal die Rubrik „Das kleine Bezirksgericht“. Die Melodien, die dort erklingen, erinnern leider nicht an Lanner und Strauß. Wenn unsere braven Bezirksrichter auf dem Lande für eine solche Musik den Taktstock führen müßten, dann täten sie mir leid.

Nun heißt es in den Erläuternden Bemerkungen: Diese Bezirksgerichte wurden schon im Jahre 1943 stillgelegt. Damals war Krieg, und der Personalmangel war dadurch bedingt. Heute, nach fast 20 Jahren, sind abgerechnet wir diejenigen, die diese abgestorbenen Bezirksgerichte zum Begräbnis freigeben. Deshalb erhebe ich meine Stimme, damit wir nicht in einigen Jahren abermals eine Bestattungsanstalt für inzwischen verstorbene Bezirksgerichte sein müssen.

Wie nun das Justizministerium die noch auf der Abschußliste stehenden Bezirksgerichte sterben läßt, wolle das Hohe Haus aus meinen erläuternden Bemerkungen entnehmen. Vor zirka Jahresfrist waren in der Presse etwa 20, wenn nicht gar 30 Bezirksgerichte angeführt, die aus Ersparungsgründen aufgelöst werden sollen. Der Herr Justizminister wird sich noch erinnern, daß sofort von allen Seiten Vorstellungen und Interventionen eingebracht wurden. Es wurde auch gesagt, daß daran nicht mehr viel zu ändern sein wird. Die Richter der betroffenen Gerichte wurden stutzig. Sobald irgendwo ein Richterposten bei einem Gericht, welches nicht auf der Abschußliste stand, ausgeschrieben war, suchten diese Richter um einen Posten dort an. Nun sind auch so manche Bezirksrichter in der Zwischenzeit zu solchen Gerichten versetzt worden. Ein Richter ist zwar, das haben wir schon gehört, unversetzbar, wenn aber das Gericht aufgelöst wird, ist seine Unversetzbarkeit hinfällig. In der Zwischenzeit haben wir bemerkt, daß bei jenen Gerichten, von wo die Richter versetzt wurden, keine Richterstelle mehr ausgeschrieben wird. Bei den Nachbargerichten wird auch Umschau gehalten, ob nicht ein geeigneter Raum für das Grundbuch vorhanden wäre. Also fehlt mir der Glaube, daß daran noch etwas geändert werden kann.

Nach langjähriger Erfahrung als Bauernkammerobmann und Vorstand verschiedener Genossenschaften und Vereine bin ich ge-

wohnt und bestrebt, nicht nur Mängel aufzuzeigen, sondern auch geeignete Vorschläge zu deren Behebung zu unterbreiten. Auch hier sehe ich einen Ausweg. Es wird nicht zu umgehen sein, die Kompetenz der Bezirksgerichte zu erweitern, und zwar um das Ausmaß, wie wir es zuwege brachten, den Schilling in seinem Umlauf zu vermehren. Auf diesem Gebiet waren wir nämlich nicht untüchtig und haben seit der letzten Wertgrenzenfestsetzung für die Bezirksgerichte aus einem Schilling zwei gemacht. Man könnte also auch ruhig die Wertgrenze für die Bezirksgerichte, die derzeit mit 8000 S festgesetzt ist, auf 16.000 S erhöhen. Und wenn wir einen kleinen Vorgriff auf 20.000 S machen, würde das auch nicht schaden, weil wir ja mit der Vermehrung des Geldumlaufes wahrscheinlich nicht zurückbleiben werden. Durch eine solche Maßnahme würden sehr, sehr viele Fälle den Bezirksgerichten verbleiben und nicht den Landesgerichten zufallen. Diese würden dann nicht überlastet sein, und den ländlichen Bezirksgerichten könnten ruhig ihre bisherigen Aufgaben überlassen bleiben.

Selbstverständlich müßte damit Hand in Hand auch der Rechtsanwaltszwang auf die gleiche Höhe eingeschränkt werden. Damit wäre die Prozeßführung für den kleinen Mann erschwinglicher. Der kleine Mann wird nicht Prozesse über 20.000 S führen, und diese ändern Prozesse würden dann alle beim Bezirksgericht abgehandelt werden können. Ich glaube, daß uns der kleine Mann dafür seine Dankbarkeit bezeigen würde. Die Rechtsanwälte würden zwar dagegen Sturm laufen, aber diese paar Schwalben werden keinen Sommer machen. *(Heiterkeit.)* Es wäre das aber auch für den Justizminister ein Spatz in der Hand, denn wir haben schon oft gehört, daß sich niemand zum Richterberuf melden will, weil der Beruf des Rechtsanwalts bedeutend einträglicher ist. Wenn nun diese Wertgrenze hinaufgesetzt würde, würde damit die Beschäftigung der Rechtsanwälte etwas eingeschränkt, und vielleicht stünden dann auch mehr junge Juristen für den Richterdienst zur Verfügung.

Hohes Haus! Mit diesen kurzen Umrissen glaube ich die Notwendigkeit der Erhaltung der ländlichen Bezirksgerichte erläutert zu haben. Es gäbe noch viele Argumente dafür anzuführen. Da ich mir aber bewußt bin, daß hier in diesem Hause aufrechte Volksvertreter sitzen, die nicht nur dem Namen nach Volksvertreter sind, sondern wirklich ihre Wähler unterstützen wollen, will ich mir weitere Ausführungen und weitere Argumente ersparen. Aber es scheint doch so,

als ob wir laufend Kerben in den Lebensbaum der ländlichen Bevölkerung schlagen würden, und man darf sich deshalb auch gar nicht wundern, wenn die Häuser auf dem Lande draußen immer leerer werden und in den Städten der Wohnungsmangel immer größer wird. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich der Herr Bundesminister für Justiz Dr. Broda gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesminister für Justiz Dr. Broda: Hoher Bundesrat! Die Ausführungen des Herrn Bundesrates Bischof veranlassen mich, noch einige Worte zu sagen, insbesondere deshalb, damit ich mich ihm gegenüber hier nicht etwa verschweige, daß er mich nicht in ein paar Monaten dann beim Wort packen kann und vielleicht mit Recht sagen könnte: Nun, der Herr Justizminister war ja bei meiner Rede anwesend und hat nichts dazu gesagt. Offenbar war er damals damit vollkommen einverstanden!

Hohes Haus! Sehr verehrter Herr Bundesrat Bischof! Ich möchte nochmals den Standpunkt des Justizministeriums in dieser Frage festhalten: Wir machen aus dem Problem, ob gewisse nicht mehr lebensfähige Bezirksgerichte aufgelassen, mit anderen Gerichten zusammengelegt werden müssen, keine Grundsatzfrage und vor allem auch keine Prestigefrage. Wir haben das Problem im abgelaufenen Jahr im Zuge der Ersparungsmaßnahmen der Bundesregierung neuerdings zur Diskussion gestellt, und es hat eine sehr rege Debatte gegeben. Ich möchte sagen: Es hat ein Plebiszit des Vertrauens der österreichischen Bevölkerung zur österreichischen Gerichtsbarkeit ganz vom Süden bis zum äußersten Norden und vom Westen bis zum Osten gegeben, so als ob niemand sein Gericht aufgeben wollte, obwohl es doch auch naheliegend sein könnte, daß man möglichst fern vom Gericht sein will. Wir nehmen auch am Tag der Beschlußfassung über das Richterdienstgesetz diese Vertrauenskundgebung für die österreichische Gerichtsbarkeit gerne entgegen.

Wenn wir nun in einigen Fällen auch weiterhin über das Problem der Zusammenlegung gewisser Gerichte verhandeln werden — und wir müssen ja verhandeln, wir können weder den Nationalrat noch Sie hier zwingen, zuzustimmen, wir können auch die Landesregierungen nicht zwingen, unseren Vorschlägen zuzustimmen —, so nur deshalb, weil wir eine lebensfähige, eine funktionierende Gerichtsbarkeit gerade auch im Interesse der ländlichen Bevölkerung sicherstellen wollen. Und wenn wir für Gebiete, wo sich die Verkehrsverhältnisse so gebessert haben, daß das

möglich erscheint, Vorschläge zur Zusammenlegung und zur Auflassung von Kleinstgerichten machen, so immer nur, weil wir lebensfähige Gerichte schaffen wollen und, das ist richtig, weil wir auch mit dem Problem des Richtermangels zu tun haben und sich zu gewissen Kleinstgerichten gar keine Richter mehr hinmelden, da sie nicht die geringsten Aufstiegschancen und Aufstiegsmöglichkeiten haben.

Nun möchte ich aber, Hoher Bundesrat, doch noch auf folgendes verweisen: Diese Maßnahmen sind ja keineswegs so revolutionär. Seit dem Bestand der österreichischen Gerichtsorganisation sind in jedem Jahrzehnt — das läßt sich nachweisen, jedes Mitglied des Bundesrates weiß es aus seiner Heimatgend — kleine Gerichte aufgelassen worden, weil sich die Verkehrsverhältnisse von Jahrzehnt zu Jahrzehnt gebessert haben und weil es in gewissen Gegenden einfach nicht mehr vertretbar war, Gerichte weiterhin aufrechtzuerhalten. Das war in den zwanziger Jahren, in den dreißiger Jahren und in den vierziger Jahren so.

Wenn wir den Entwurf für ein solches Gesetz, wie es heute vorliegt, eingebracht haben, so deshalb, weil wir ehrlich sind. Wir wollen nicht auf dem Papier Verhältnisse bestehen lassen, die in Wirklichkeit eben nur mehr Papier sind. Daher dieses Begräbnis, Herr Bundesrat Bischof. Aber das ist ja ein Begräbnis von wirklich Toten (*Staatssekretär Dr. Kranzlmayr: Die Leiche ist vermodert!*), die sicherlich nicht nur scheinot sind. Es gehört auch zum Rechtsstaat, daß auf Grund der Gesetze vorgegangen werden soll. Deshalb haben wir dieses Bundesgesetz vorgelegt.

Ich darf zur Frage der Wertgrenzenänderung noch folgendes sagen: Wir studieren die Frage. Wir haben uns an unsere Untergerichte gewendet, und wir werden uns auch noch an die Begutachtungskörperschaften wenden und deren Meinung, also auch die Meinung der Landwirtschaftskammern, einholen. Unsere bisherigen Erhebungen waren durchaus nicht so, daß sie die Maßnahmen, die der Herr Bundesrat Bischof so lebendig vorgeschlagen hat, rechtfertigen würden. Durch eine Wertgrenzenänderung, also durch eine Erweiterung der Wertzuständigkeit der Bezirksgerichte, würde sich in Wirklichkeit gar nicht sehr viel ändern. So viele Unterlagen haben wir, und so viele Berichte haben wir eingeholt, daß wir eben nicht glauben, daß sich dadurch sehr viel für die kleinen Bezirksgerichte ändern würde. Aber wir werden — ich wiederhole es noch einmal — die Frage weiterstudieren.

So radikal wie der Herr Bundesrat Bischof will das Justizministerium nicht sein. Wir

müssen Einkommen und Verdienst von jedem Mann schützen. Ich glaube, daß die „Expropriation“, die Enteignung von Rechtsanwältinnen durch eine Änderung der Wertgrenzen, die hier scherzhalber vorgeschlagen wurde, nicht eintreten soll und auch nicht ernsthaft vorgeschlagen wird. Hoher Bundesrat! Auch hier darf ich sagen, daß wir einen gemeinsamen Weg suchen müssen. Wir werden einen gemeinsamen Weg finden und werden auch über diese Frage ohne extreme Lösungsversuche und ohne extreme Lösungen weiter miteinander verhandeln. (*Allgemeiner Beifall.*)

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht die Frau Berichterstatterin das Schlußwort? — Das ist nicht der Fall. Wir gelangen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Dezember 1961: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Bediensteten des Dorotheums neuerlich abgeändert wird

Vorsitzender: Wir gelangen nun zu Punkt 5 der Tagesordnung: Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes über die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Bediensteten des Dorotheums.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Mayrhauser. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Mayrhauser: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Mit dem zur Beratung stehenden Gesetzesbeschluß soll das Bundesgesetz über die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Bediensteten des Dorotheums neuerlich abgeändert werden.

Die Novellierung dieses Bundesgesetzes ist erforderlich, um den Bediensteten des Dorotheums gleich den übrigen Bundesbeamten die in der 5. Gehaltsgesetz-Novelle für 1. Juli 1961 beziehungsweise 1. Jänner 1962 vorgesehene Bezugserrhöhung gewähren zu können.

Gleichzeitig werden die in der 4. Gehaltsgesetz-Novelle zuerkannten Ergänzungszuschläge zu den Anfangsbezügen in den Gehalt eingebaut beziehungsweise im Gesetz verankert. Die sich dadurch ergebenden neuen Gehaltsansprüche sind der Regierungsvorlage 502 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates zu entnehmen.

Hoher Bundesrat! Nach erfolgter Beratung im Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten stelle ich in dessen Namen den Antrag, der Hohe Bundesrat möge gegen den

vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir gelangen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

6. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1961: Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1953 abgeändert wird (Einkommensteuernovelle 1961)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 6. Punkt der Tagesordnung: Einkommensteuernovelle 1961.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Gugg. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Gugg:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend die Abänderung des Einkommensteuergesetzes 1953 (Einkommensteuernovelle 1961) steht jetzt zur Verhandlung. Nach dem diesem Gesetzesbeschluß zugrunde liegenden Initiativantrag soll der Freibetrag für steuerfreie Zuwendungen an Arbeitnehmer nach § 3 Abs. 1 Z. 12 des Einkommensteuergesetzes 1953 in der geltenden Fassung nunmehr auf 2600 S erhöht werden. Bei Inkrafttreten des Einkommensteuergesetzes 1953 betrug der einkommensteuerfreie Betrag für die Arbeitnehmer 1200 S. Durch die Einkommensteuernovelle 1957 wurde dieser Betrag fast auf das Doppelte, nämlich auf 2100 S, erhöht.

Durch die neuerliche beachtliche Erhöhung des Freibetrages um fast 25 Prozent wird in Hinkunft ein Großteil der Arbeitnehmer nicht nur die Weihnachtsremuneration, sondern auch die Urlaubsgelder steuerfrei erhalten.

Weiters soll § 32 Abs. 12 des Einkommensteuergesetzes 1953 eine Novellierung in der Richtung erfahren, daß die Einkommensteuer nicht eingehoben wird, wenn diese den Betrag von 150 S nicht übersteigt.

Artikel II dieses Gesetzesbeschlusses des Nationalrates enthält besondere Bestimmungen über die Anwendung des Gesetzes.

Diese Novellierung ist im Sinne einer Vereinfachung und einer Steuerbereinigung bei den kleinsten Einkünften gelegen.

Mit der Vollziehung des Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Hoher Bundesrat! Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Gesetzesbeschluß eingehend befaßt und hat mich beauftragt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen diesen

Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir gelangen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

7. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1961: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über eine Abgabe vom Bodenwert bei unbebauten Grundstücken und über eine Änderung des Einkommensteuergesetzes 1953 zur stärkeren Erfassung des Wertzuwachses bei Grundstücksveräußerungen abgeändert wird (Bodenwertabgabegesetz-Novelle)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 7. Punkt der Tagesordnung: Bodenwertabgabegesetz-Novelle.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Fachleutner. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Fachleutner:** Hochverehrter Herr Staatssekretär! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich habe im Auftrage des Finanzausschusses des Bundesrates über die Bodenwertabgabegesetz-Novelle zu berichten, die der Nationalrat am 14. Dezember 1961 beschlossen hat.

(Der Berichterstatter verliest den Wortlaut des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates und führt dann weiter aus:)

Hoher Bundesrat! Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates eingehend befaßt und hat mich beauftragt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zu diesem Punkt hat sich niemand zum Wort gemeldet. Wir gelangen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

8. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1961: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben abgeändert wird

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 8. Punkt der Tagesordnung: Abänderung des Bundesgesetzes über eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.

Berichterstatter ist ebenfalls Herr Bundesrat Fachleutner. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Fachleutner: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Es liegt uns ein Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1961 vor, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben abgeändert wird.

(Der Berichterstatter verliest den Wortlaut des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates und führt dann weiter aus:)

Dieser Gesetzesbeschluß war deshalb erforderlich, weil in der zuständigen Rentenanstalt ein erheblicher Abgang entstanden war.

Im Hinblick darauf, daß die Gebarungssituation der Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsanstalt nunmehr eine Erhöhung der Beiträge der Pflichtversicherten nach § 19 und der Weiterversicherten nach § 24 Abs. 1 des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes erforderlich macht, ist auch der Hebesatz der Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im gleichen prozentuellen Ausmaß wie die Versicherungsbeiträge gemäß § 19 und § 24 Abs. 1 LZVG. zu erhöhen.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat mich am 20. Dezember 1961 beauftragt, im Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir gelangen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

9. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1961: Bundesgesetz, mit dem bestimmten obersten Organen der Vollziehung und des Rechnungshofes Ruhebezüge gewährt werden und das Bundesgesetz vom 29. Feber 1956, BGBl. Nr. 57, über die Bezüge der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, bestimmter oberster Organe der Vollziehung und des Präsidenten des Rechnungshofes abgeändert und ergänzt wird

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 9. Punkt der Tagesordnung: Gewährung von Ruhebezügen für bestimmte oberste Organe der Vollziehung und des Rechnungshofes und Abänderung und Ergänzung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 57 aus 1956.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Hirsch. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Hirsch: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Dem in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1961 liegt der Antrag 158/A zugrunde.

Der Berichterstatter im Nationalrat, Abgeordneter Machunze, gab in seinem Bericht in sehr sachlicher Form die Gründe für diese Regelung bekannt. Es ist erfreulich, daß sich die objektive Presse diesen Feststellungen angeschlossen hat. Allerdings wären einige Berichte zu korrigieren.

Der Gesetzesbeschluß ist in vier Artikel eingeteilt. Artikel I enthält die Bestimmungen hinsichtlich der Ruhebezüge bestimmter oberster Organe der Vollziehung und des Rechnungshofes. Der Artikel II behandelt die Abänderung der Bestimmungen bezüglich der Abgeordnetenbezüge.

Die Voraussetzungen für die Erreichung eines Ruhebezuges sind in beiden Artikeln verschieden geregelt. Im Artikel I wird den obersten Organen ein Ruhebezug schon bei einer kürzeren Zeit der Amtstätigkeit zuerkannt, weshalb auch ihre Beitragsleistungen in der Höhe von 7 Prozent ihres Amtseinkommens um 2 Prozent höher sind als die der Abgeordneten. Die Beiträge der Abgeordneten betragen nunmehr 5 Prozent gegen bisher 4 Prozent, und sie haben nach einer mindestens zehnjährigen Tätigkeit als Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates Anspruch auf Ruhebezug.

Zu bemerken wäre noch, daß der vorliegende Gesetzesbeschluß in keiner Weise Länderinteressen verletzt.

Der Finanzausschuß des Hohen Bundesrates hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Gesetzesbeschluß beschäftigt und mich beauftragt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seinen Bericht. Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir gelangen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

10. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1961: Bundesgesetz über die Anmeldung von Sachschäden, die durch Umsiedlung oder Vertreibung entstanden sind (Anmeldegesetz)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 10. Punkt der Tagesordnung: Anmeldegesetz.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Hirsch. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Hirsch**: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschluß, der auf Grund eines Antrages der Abgeordneten Machunze, Aigner und Genossen vom Nationalrat gefaßt wurde, betrifft die Schaffung eines Bundesgesetzes über die Anmeldung von Sachschäden, die durch Umsiedlung oder Vertreibung entstanden sind.

Der am 27. November 1961 unterzeichnete österreichisch-deutsche Finanz- und Ausgleichsvertrag, welcher die Schäden der Vertriebenen, Umsiedler und Verfolgten regelt sowie finanzielle Fragen auf sozialem Gebiet behandelt, sieht im Teil I vor, daß Vertriebene und Umsiedler unter gewissen Voraussetzungen Entschädigungen und sonstige Leistungen erhalten sollen.

Diese Entschädigungen und sonstigen Leistungen haben nach Voraussetzungen, Höhe und Umfang den Entschädigungen und Leistungen nach dem österreichischen Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz in seiner jeweiligen Fassung zu entsprechen.

Die im Vertrag vorgesehenen Gesetze können erst mit Wirksamwerden des Finanz- und Ausgleichsvertrages, also einen Monat nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden, in Kraft treten.

Das vorliegende Anmeldegesetz soll entsprechende Vorarbeiten ermöglichen und den mit der Durchführung betrauten Behörden rechtzeitig die Unterlagen zur Verfügung stellen. Die Anmeldung nach diesem Gesetz wird die Voraussetzung für eine Entschädigung nach einem besonderen Bundesgesetz sein.

Der Gesetzesbeschluß führt in seinen Einzelbestimmungen in sehr klarer Form die Art der Anmeldung an. Diese muß auf einem hiefür aufgelegten Formular erfolgen. Die Frist wird im § 16 geregelt. Für die spätestens am 1. Jänner 1960 70 Jahre alt gewordenen Personen ist eine gesonderte Behandlung vorgesehen.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat diesen Gesetzesbeschluß in seiner gestrigen Sitzung behandelt und mich ermächtigt, im Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir gelangen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

11. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1961: Bundesgesetz, mit dem das 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz ergänzt und Artikel I des 7. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes abgeändert wird (10. Staatsvertragsdurchführungsgesetz)

12. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1961: Bundesverfassungsgesetz, mit dem die Vermögensverfallsamnestie neuerlich abgeändert wird (2. Vermögensverfallsamnestienovelle)

Vorsitzender: Wir kommen nunmehr zu den Punkten 11 und 12 der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte unter einem abgeführt wird. Es sind dies:

10. Staatsvertragsdurchführungsgesetz und 2. Vermögensverfallsamnestienovelle.

Berichterstatter zu beiden Punkten ist Herr Bundesrat Dipl.-Ing. Tschida. Ich ersuche ihn um seine beiden Berichte.

Berichterstatter Dipl.-Ing. **Tschida**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Mit dem 10. Staatsvertragsdurchführungsgesetz sollen unbillige Härten, wie sie aus dem 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz entstanden sind, beseitigt werden.

Nach Artikel I § 1 dieses Gesetzesbeschlusses werden ehemals deutschen physischen Personen, wenn sie nach dem 27. Juli 1955, jedoch spätestens am 16. Juli 1958 die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben, ihre in das Eigentum der Republik Österreich übergegangenen Vermögenswerte auf Begehren bis zu einer Wertgrenze von 260.000 S übertragen. Ist eine solche Person vor Inkrafttreten dieses Gesetzesbeschlusses verstorben, so räumt er den Erben die Möglichkeit der anteilmäßigen Erbfolge ein. Ist eine deutsche physische Person vor dem 27. Juli 1955 gestorben, ohne die österreichische Staatsbürgerschaft erworben zu haben, so können die Vermögenswerte auf Begehren jedem Erben, der nach dem 27. Juli 1955, jedoch spätestens am 16. Juli 1958 die österreichische Staatsbürgerschaft erworben hat, übertragen werden.

Die der Übertragung geltenden materiellen Bestimmungen des Vermögensvertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland werden vom vorliegenden Gesetzesbeschluß übernommen.

Nach den Bestimmungen des § 3 werden die Rechte Dritter an dem übertragenen Vermögen nicht berührt.

Doppelberücksichtigungen — gemäß dem vorgenannten Vermögensvertrag und diesem Gesetzesbeschluß — sollen nach § 5 ausgeschlossen werden.

4376

Bundesrat - 182. Sitzung - 21. Dezember 1961

Die weiteren Paragraphen behandeln den Einreichungstermin für das Begehren auf Übertragung der Vermögenswerte, der mit 31. Dezember 1962 begrenzt wird, weiters die Ausstellung der Amtsbestätigung durch das Bundesministerium für Finanzen über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Übertragung der Vermögenswerte. Diese Amtsbestätigung besitzt den Charakter einer öffentlichen Urkunde.

§ 8 regelt die Ablehnung der Ausstellung der Amtsbestätigung.

§ 9 beschreibt den Rechtsweg, den der Einbringer beschreiten kann.

§ 10 legt die Gebührenfreiheit fest. Im streitigen Verfahren beziehungsweise für die im § 1 genannten Erben oder Vermächtnisnehmer besteht jedoch die Pflicht, die öffentlichen Abgaben zu entrichten.

Wie schon erwähnt, finden nach Artikel I dieses Gesetzesbeschlusses Personen deutscher Staatsangehörigkeit Berücksichtigung, die nach dem 27. Juli 1955, jedoch vor dem 16. Juli 1958 die österreichische Staatsbürgerschaft erlangt haben. Es erschien dem Gesetzgeber notwendig und richtig, in Artikel II des vorliegenden Gesetzesbeschlusses auch diejenigen deutschen Staatsangehörigen zu berücksichtigen, die während des gleichen Zeitraumes eine andere Staatsangehörigkeit erlangt haben.

Artikel III regelt das Inkrafttreten der einzelnen Artikel dieses Gesetzesbeschlusses.

Artikel IV betraut mit der Vollziehung dieses Gesetzesbeschlusses die Bundesministerien für Finanzen und für Justiz.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Gesetzesbeschluß beschäftigt und mich beauftragt, zu beantragen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Ich komme zum zweiten Bericht. Auch bei der 2. Vermögensverfallsamnestie-novelle geht es darum, gewisse Härten, die sich aus den bis jetzt in Geltung stehenden Bestimmungen ergaben, zu mildern.

Demnach wird nach Artikel I der Novelle die Verwertungsstelle oder der Staatsanwalt ermächtigt, zur Vermeidung von Härten Anträge auf Erstattung auch nach der Frist — 30. Juli 1957 —, spätestens bis 31. Dezember 1962 zu stellen. Durch diese Novelle wird weiters das Antragsrecht der Verwertungsstelle und des Staatsanwaltes sowie die Möglichkeit zur Einbringung von Rückübertragungsansuchen zeitlich begrenzt, da nach Ansicht des Gesetzgebers dem Begünstigten schon bisher genügend Zeit eingeräumt wurde

und mit der Verwaltungsarbeit im Bereich des Verfallsvermögens endlich ein Ende gefunden werden soll.

Die Berichterstattung des Bundesministeriums für Finanzen hat wegen der geringen Zahl der noch anhängigen Fälle nicht wie bisher vierteljährlich, sondern jährlich an den Hauptausschuß des Nationalrates zu erfolgen.

Nach der vorliegenden 2. Vermögensverfallsamnestienovelle sollen nunmehr auch Personen in den Genuß der Vermögensverfallsamnestie gelangen können, die am 8. Mai 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit besessen und spätestens am 16. Juli 1958 die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben; ferner Personen, die am 8. Mai 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit besessen und spätestens am 16. Juli 1958 eine andere Staatsangehörigkeit erworben haben.

Artikel II enthält die für diese Gesetzesmaterie erforderlichen Fristenbestimmungen.

Artikel III betraut die Bundesministerien für Finanzen und für Justiz mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes.

Auch mit diesem Gesetzesbeschluß hat sich der Finanzausschuß des Bundesrates in seiner gestrigen Sitzung eingehend beschäftigt, und er hat mich beauftragt, den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Bericht-erstatte für seine beiden Berichte.

Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

13. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1961: Bundesgesetz, mit dem das Ruhegehußvordienstzeitengesetz, BGBl. Nr. 193/1949, ergänzt wird

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 13. Punkt der Tagesordnung: Ergänzung des Ruhegehußvordienstzeitengesetzes.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Gabriele. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Gabriele:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Die Regierungsvorlage 536 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ruhegehußvordienstzeitengesetz, BGBl. Nr. 193/1949, ergänzt wird, wurde im Zuge der Verhandlungen über die Novellierung des § 529 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeregt und trägt damit auch dem Wunsche

nach gesetzlicher Verankerung des Inhaltes der am 8. Feber 1956 vom Nationalrat gefaßten Entschliebung Rechnung.

Der Nationalrat hat damals anlaßlich der Verabschiedung des Ruhegehußvordienstzeiten-gesetzes 1955 einstimmig folgende Entschliebung gefaßt:

„Zur Vermeidung einer unterschiedlichen Behandlung der Bundesbeamten, je nachdem, ob sie vor dem 1. April 1952 oder nach dem 31. März 1952 angestellt wurden, wird die Bundesregierung aufgefordert, Vorsorge zu treffen, daß jenen Bundesbeamten, denen nach den Bestimmungen der Ruhegehußvordienstzeitenverordnung, BGBl. Nr. 231/1949, Dienstzeiten, für die im Falle einer Anrechnung die Anwartschaft aus der Pensionsversicherung als gewahrt gilt, nur zu einem Drittel angerechnet wurden bzw. werden, die restlichen zwei Drittel gemäß § 2 des Ruhegehußvordienstzeitengesetzes, BGBl. Nr. 193/1949, angerechnet werden. Eine solche Anrechnung soll jedoch höchstens in dem Ausmaß erfolgen, als es zur Erreichung der vollen Ruhegehußbemessungsgrundlage im Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung oder des Todes des Bundesbeamten erforderlich ist.“

Diesem Erfordernis trägt der Artikel I des Gesetzesbeschlusses Rechnung. Der neue § 2 a Abs. 1 bestimmt, daß Ruhegehußvordienstzeiten, die bisher auf Grund des § 2 Abs. 1 lit. d oder lit. e der Ruhegehußvordienstzeitenverordnung, BGBl. Nr. 231/1949, nicht zur Gänze angerechnet wurden, im Zeitpunkte der Versetzung in den Ruhestand oder im Falle des Todes des Bundesbeamten von Amts wegen für die Bemessung des Ruhegehußes anzurechnen sind.

Artikel II besagt, daß die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auf jene Bundesbeamten Anwendung finden, die nach dem 1. Jänner 1962 — also nach dem Inkrafttreten des § 529 in der Fassung der 9. Novelle des ASVG. — durch Versetzung (Übertritt) in den Ruhestand oder durch Tod aus dem Dienststande scheiden.

Artikel III regelt die Vollziehung.

Besonders ausführlich sind die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage, auf die ich mir besonders hinzuweisen erlaube.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in seiner Sitzung am 20. Dezember 1961 mit dem Gesetzesbeschluß eingehend befaßt und mich ermächtigt, im Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir gelangen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

14. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates, vom 15. Dezember 1961: Bundesgesetz, mit dem das Grundsteuereinhebungsgesetz neuerlich abgeändert und § 11 Abs. 3 erster Satz des Finanzausgleichsgesetzes 1959 hinsichtlich der Grundsteuer außer Kraft gesetzt wird

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 14. Punkt der Tagesordnung: Neuerliche Abänderung des Grundsteuereinhebungsgesetzes und Außerkraftsetzung des § 11 Abs. 3 erster Satz des Finanzausgleichsgesetzes 1959 hinsichtlich der Grundsteuer.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Fachleutner. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Fachleutner:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 14. Dezember 1961 beschlossen, daß das Grundsteuereinhebungsgesetz und das Finanzausgleichsgesetz abgeändert werden.

(Der Berichterstatter verliest den Wortlaut des Gesetzesbeschlusses und führt dann weiter aus:)

Bekanntlich ist die Grundsteuer eine ausschließliche Gemeindeabgabe. Gemäß § 11 Abs. 3 des Finanz-Verfassungsgesetzes vom Jahre 1948, BGBl. Nr. 45, sind die Abgaben der Gemeinden und Länder grundsätzlich durch Organe jener Gebietskörperschaften zu bemessen und einzuheben, für deren Zwecke sie ausgeschrieben werden.

§ 7 Abs. 3 des Finanz-Verfassungsgesetzes behält jedoch der Bundesgesetzgebung die Regelung der Grundsteuer vor, da sie am 1. Jänner 1948 vom Bund für Zwecke der Gemeinden erhoben wurde.

Das Grundsteuereinhebungsgesetz wäre nach den gesetzlichen Bestimmungen am 31. Dezember 1961 abgelaufen, wenn der Gesetzgeber keine Änderung beschlossen hätte.

Die niederösterreichische Landesregierung hat nun ersucht, die Erhebung der Grundsteuer in Niederösterreich auch weiterhin den Abgabenbehörden des Bundes zu übertragen. Diesem Ersuchen trägt dieser Gesetzesbeschluß Rechnung. Würde das nicht geschehen, dann stünden die niederösterreichischen Gemeinden vor großen Schwierigkeiten. Niederösterreich besitzt 1652 Gemeinden, und nur 311 Gemeinden besitzen eine Einwohnerzahl vor über 1000 Personen. Durch das Fehlen von eingeschultem Personal wäre es den Gemeinden unmöglich, die Grundsteuer selbst einzuheben.

Da die Finanzämter ohnedies die vom Grundsteuermeßbetrag abgeleiteten Abgaben und Beiträge einheben, bedeutet die Einhebung der Grundsteuer keine besondere Belastung. Die Abgeltung der Kosten für die Festsetzung und Einhebung der Grundsteuer in

Niederösterreich, die bekanntlich 2 v. H. beträgt, ist für die Gemeinden weit leichter zu ertragen, als wenn sie die Durchführung selbst übernehmen würden.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat mich am 20. 12. 1961 beauftragt, dem Hohen Bundesrat vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir gelangen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichtserstatters angenommen.

15. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1961: Bundesgesetz, womit das Bundesstraßengesetz abgeändert wird.

Vorsitzender: Wir gelangen nun zu Punkt 15 der Tagesordnung: Abänderung des Bundesstraßengesetzes.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Pongruber. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Pongruber:** Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Mit dem uns vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll das Bundesstraßengesetz vom 18. 2. 1948, BGBl. Nr. 59, in der Fassung der Bundesgesetze vom 2. 6. 1954, BGBl. Nr. 127, vom 12. 3. 1958, BGBl. Nr. 56, vom 18. 3. 1959, BGBl. Nr. 100, und vom 17. 5. 1961, BGBl. Nr. 135, abgeändert werden wie folgt:

Die Beschreibung der Strecke der Lamprechtshausener Bundesstraße im Verzeichnis B hat zu lauten:

„Von der Wiener Straße in Salzburg über Oberndorf und Lamprechtshausen zur Landesgrenze bei Moosdorf einschließlich der Abzweigung von Oberndorf über die Salzachbrücke zur Staatsgrenze.“

Mit dieser Übernahme der Salzachbrücke beziehungsweise -straße hat der Bund einem vom Land Salzburg vorgebrachten Ersuchen stattgegeben.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner Sitzung mit diesem Gesetzesbeschluß befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Haus vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir gelangen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichtserstatters angenommen.

16. Punkt: Neuwahl der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates sowie der zwei Schriftführer und der zwei Ordner für das erste Halbjahr 1962

Vorsitzender: Wir kommen nunmehr zum letzten Punkt der Tagesordnung: Neuwahl der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates sowie der zwei Schriftführer und der zwei Ordner.

Diese Neuwahlen erfolgen für das erste Halbjahr 1962, für welches der Vorsitz im Bundesrat der Verfassung entsprechend dem Bundesland Salzburg zukommt.

Gemäß § 53 der Geschäftsordnung sehe ich von der Wahl mittels Stimmzettel ab, falls dies nicht besonders verlangt wird. — Dies ist nicht der Fall. Ich werde daher die Wahl durch Erheben von den Sitzen vornehmen lassen.

Wir kommen zur Wahl des ersten Vorsitzenden-Stellvertreters.

Es liegt mir der Vorschlag vor, zum ersten Vorsitzenden-Stellvertreter den Herrn Bundesrat Skritek zu wählen.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die diesem Vorschlag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Angenommen.

Ich frage den Gewählten, ob er die Wahl annimmt?

Bundesrat **Skritek:** Ja!

Vorsitzender: Wir kommen nunmehr zur Wahl des zweiten Vorsitzenden-Stellvertreters.

Es liegt mir der Vorschlag vor, zum zweiten Vorsitzenden-Stellvertreter den Herrn Bundesrat Eckert zu wählen.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die diesem Vorschlag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Dies ist die Mehrheit. Angenommen.

Ich frage den Gewählten, ob er die Wahl annimmt.

Bundesrat **Eckert:** Ja!

Vorsitzender: Wir kommen nun zur Wahl der beiden Schriftführer.

Falls kein Einwand erhoben wird, werde ich bei dieser Wahl sowie bei der Wahl der beiden Ordner von einer Wahl mittels Stimmzettel Abstand nehmen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Ich werde die Wahl durch Erheben der Hand vornehmen lassen.

Es liegt mir bezüglich der Schriftführer folgender Vorschlag vor:

erster Schriftführer: Herr Bundesrat Franz Gabriele,

zweiter Schriftführer: Frau Bundesrat Rudolfine Muhr.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die diesem Vorschlag ihre Zustimmung geben, um ein Händenzeichen. — Dies ist die Mehrheit. Angenommen.

Ich frage die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

Bundesrat **Gabriele**: Ja!

Bundesrat Rudolfine **Muhr**: Ja!

Vorsitzender: Wir kommen nunmehr zur Wahl der beiden Ordner.

Es liegt mir folgender Vorschlag vor: Herr Bundesrat Mayrhauser und Herr Bundesrat Salcher.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die diesem Vorschlag ihre Zustimmung geben, um ein Händenzeichen. — Dies ist die Mehrheit. Angenommen.

Ich frage die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

Bundesrat **Mayrhauser**: Ja!

Bundesrat **Salcher**: Ja!

Vorsitzender: Damit ist das Büro des Bundesrates für das kommende Halbjahr gewählt.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Wege einberufen.

Die heutige Sitzung ist die letzte in diesem Jahr. Ich darf Ihnen, meine Damen und Herren, als Vorsitzender des Bundesrates recht gesegnete Weihnachten und ein glückliches und erfolgreiches Jahr 1962 wünschen. Möge das kommende Jahr ein Jahr des Friedens, des Aufbaues und der fruchtbringenden Zusammenarbeit zum Wohle unseres Vaterlandes sein! (*Allgemeiner Beifall.*)

Die Sitzung ist geschlossen.

Nach Schluß der Sitzung begeben sich die beiden Vorsitzenden-Stellvertreter Eckert und Skritek zum Vorsitzenden und übermitteln ihm namens ihrer Klubs die besten Glückwünsche für die kommenden Fesertage.

Schluß der Sitzung: 11 Uhr 5 Minuten